

2. Je nach Notwendigkeit sind auf Beschluß der Gesamtrussischen Kommission bei den örtlichen Organen des Volkskommissariats für Gesundheitswesen örtliche Kommissionen aus Vertretern der örtlichen Organe der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission, der Politischen Verwaltung des Revolutionären Kriegsrates der Republik, des Volkskommissariats für Gesundheitswesen und, sofern Räte der Gewerkschaftsverbände und Organisationen der Arbeiterinnen bestehen, auch aus deren Vertretern zu bilden.

3. Der Gesamtrussischen und den örtlichen Kommissionen wird es zur Pflicht gemacht, die Aufsicht und Kontrolle über die Durchführung aller Maßnahmen auf sanitärem Gebiet sowie die Aufsicht über die Tätigkeit des medizinischen und Sanitätspersonals vom Standpunkt des Kampfes gegen die Sabotage und Gleichgültigkeit bei der Ausübung dienstlicher Pflichten und der Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der Bevölkerung auszuüben.

*Anmerkung:* Die Kontrolle der Tätigkeit von Einrichtungen des Volkskommissariats für Gesundheitswesen wird in Form von kurzfristig angesetzten Überprüfungen durch die Kommission selbst oder ihre entsprechenden Organe der Staatlichen Kontrolle, der Gesamtrussischen Tscheka, der Politischen Verwaltung des Revolutionären Kriegsrates der Republik usw. durchgeführt.

4. Allen Kommissionen, sowohl im Zentrum als auch in den Randgebieten wird zur Pflicht gemacht, die exakte und unbedingte Durchführung aller Beschlüsse der Sowjetmacht auf dem Gebiet der sanitären Maßnahmen durch alle Organe und Einrichtungen der Republik zu überwachen, den Organen des Volkskommissariats für Gesundheitswesen in dieser Hinsicht Unterstützung zu geben und gegenüber den zuständigen Einrichtungen im Fall von Sabotage, Mißbrauchshandlungen usw. die Übergabe der Beschuldigten an ein Gericht zu veranlassen sowie unmittelbar an der Festlegung von sanitären Maßnahmen durch das Volkskommissariat für Gesundheitswesen und seiner örtlichen Organe teilzunehmen.

5. Die Kommissionen haben über alle ihre Beschlüsse sowie über die Übergabe von schuldigen Personen an das Gericht sowie andere Maßnahmen, welche das Volkskommissariat für Gesundheitswesen betreffen, zugleich das Volkskommissariat für Gesundheitswesen und seine örtlichen Organe zu informieren.

6. Die Kommissionen haben das Recht, über das Volkskommissariat für Gesundheitswesen und seine örtlichen Organe Forderungen nach Amtsenthebungen von Personen des medizinischen und Sanitätspersonals sowie des Verwaltungspersonals einzuleiten. Sind die örtlichen